

1-5	Satzung über die Verwendung des Alpener Gemeindewappens und die Führung der Bezeichnung Gemeinde in Verbindung mit einem Gewerbebetrieb				
Satzung	Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	Öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
Neufassung	13.06.2006	---	14.06.2006	23.06.2006	23.06.2006

Satzung über die Verwendung des Alpener Gemeindewappens und die Führung der Bezeichnung Gemeinde in Verbindung mit einem Gewerbebetrieb vom 14.06.2006

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) in Verbindung mit § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Alpen hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung vom 13. Juni 2006 folgende Neufassung der Satzung über die Verwendung des Alpener Gemeindewappens beschlossen:

§ 1

1. Das Wappen der Gemeinde Alpen ist ein Hoheitszeichen. *Es zu führen, ist ausschließlich der Gemeinde vorbehalten und findet vornehmlich amtliche Verwendung in den Siegeln der Gemeinde.* Das Recht zur Führung des Wappens der Gemeinde Alpen ist gesetzlich geschützt und soll gewahrt bleiben.
2. Die Bestimmungen des § 12 BGB über den Schutz des Namensrechtes finden auf das Gemeindewappen analoge Anwendung.

§ 2

Die Verwendung des Wappens in heraldisch einwandfreier Form auf Fahnen zur vorübergehenden Beflaggung von Gebäuden oder Grundstücken sowie zur vorübergehenden Ausschmückung von Gebäuden, Schaufenstern u. dgl. wird für besondere Anlässe, die öffentlichen Charakter tragen, allgemein genehmigt.

§ 3

1. Die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens bei Feierlichkeiten und Zusammenkünften privater Art ist von Fall zu Fall nachzusuchen..
2. Über die Genehmigung entscheidet in diesen Fällen der *Bürgermeister* durch schriftlichen Bescheid.

§ 4

1. Bürgern, Vereinen und gewerblichen Unternehmen, die in Alpen ansässig sind, kann gestattet werden, das Gemeindewappen für eigene Interessen zu verwenden, z.B.
 - a.) auf Vereinsfahnen und Wimpeln,
 - b.) auf Sportkleidung aktiver Mannschaften von Sport- oder ähnlichen Vereinen, auf Sportgeräten u. dgl. (wie Ruderbooten, Segelflugzeugen),
 - c.) auf Jubiläums- und Programmbüchern sowie auf Schriften ähnlicher Art,
 - d.) auf Gebrauchsgegenständen einschließlich Fahrzeugen und Warenpackungen,
 - e.) in Verbindung mit Firmen- und Geschäftszeichen,
 - f.) zur dauernden Ausschmückung von Gegenständen, Räumen und dgl. in Verbindung mit anderen Symbolen und Emblemen.
 - g.) zur Nutzung auf einer Homepage im Internet**

2. Die Voraussetzung für die Erteilung einer der oben aufgeführten Genehmigungen ist, wenn
 - a.) die Verwendung des Wappens das Ansehen der Gemeinde nicht gefährdet oder schädigt oder gefährden bzw. schädigen kann,**
 - b.) jeder Anschein eines amtlichen Charakters durch die Verwendung des Wappens vermieden wird und eine Verwechslung mit gemeindlichen Einrichtungen sowie jede missbräuchliche Verwendung ausgeschlossen ist,**
 - c.) das Gemeindewappen heraldisch richtig und künstlerisch einwandfrei wiedergegeben wird.**
 - d.) dass Gemeindewappen als Ganzes dargestellt und nicht durch andere Symbole verdeckt wird.

3. Der Antrag auf Verwendung des Gemeindewappens ist an die Gemeindeverwaltung zu richten.

4. **Für die Erlaubnis ist eine Gebühr nach der derzeit gültigen Verwaltungsgebührensatzung festzusetzen. Von der Gebühr kann nach den Maßgaben des § 6 der Verwaltungsgebührensatzung abgesehen werden.** Die Erlaubnis zur Verwendung des Gemeindewappens wird nach freiem Ermessen und auf Widerruf schriftlich erteilt. **Auf die Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.** Gründe für den Widerruf einer erteilten Erlaubnis (Genehmigung) sind u.a.: eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde durch die vorgenommene Verwendung und den verfolgten Zweck, sowie Umstände, die in der Person des Benutzers begründet sind, die das Ansehen der Gemeinde gefährden oder schädigen.

5. Für die Erteilung der Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens in den angeführten Fällen ist der Bürgermeister zuständig. **Der Haupt- und Finanzausschuss ist über jede Genehmigung zu informieren.**

§ 5

Auswärts wohnenden Antragstellern kann die Verwendung des Gemeindewappens nach Maßgabe des § 4 erlaubt werden, wenn damit eine besondere Werbung für die Gemeinde verbunden ist.

§ 6

Für die Verwendung des Gemeindewappens auf

- a) Abzeichen privater Organisationen und Personen, Broschen,
- b) Geschäftspapieren und Reklamedrucksachen und
- c) Siegeln und Stempeln von Firmen, Einzelpersonen oder Gemeinschaften

wird die Genehmigung nicht erteilt.

§ 7

1. Die Führung der Bezeichnung Gemeinde in Verbindung mit einem Gewerbebetrieb durch Dritte ist nicht gestattet, weil nach der Verkehrsanschauung die Verbindung der Bezeichnung "Gemeinde" mit einem Gewerbebetrieb Ausdruck für eine enge Beziehung der Gemeinde zu dem jeweiligen Unternehmen ist und in der Regel den Anschein eines öffentlich betriebenen Unternehmens erweckt.
2. Eine Genehmigung hierzu kann jedoch in besonderen Fällen ausnahmsweise erteilt werden. Zuständig für die Entscheidung über einen derartigen Antrag ist der Rat der Gemeinde.

§ 8

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. *Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verwendung des Alpener Gemeindewappens und die Führung der Bezeichnung Gemeinde in Verbindung mit einem Gewerbebetrieb vom 26.03.1971 außer Kraft.*